

Gottes Gabe und persönliche Verantwortung

Zur ethischen Orientierung für das Zusammenleben in Ehe und Familie 1997

Auszug

3. Ehe nach christlichem Verständnis

3.1 Aspekte aus der Geschichte des Christentums(8)

Die Ehe ist die einzige Lebensform, zu der sich Jesus geäußert hat - und zwar sehr dezidiert. Die zwei sind "nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden" (Matthäus 19,6). Deshalb verbietet Jesus auch die Wiederverheiratung Geschiedener (Matthäus 5,32). Er nimmt damit Stellung zu einer geltenden Praxis, in der es für den Mann relativ leicht war, der Frau einen Scheidebrief zu geben (Matthäus 5,31f.). Jesu Eintreten für die unscheidbare Ehe und seine Verneinung jeder Scheidung ist mithin auch ein Einsatz zugunsten der Frau. In seiner Reich-Gottes-Botschaft setzt er auf eine untrennbare (unscheidbare) Zusammengehörigkeit der Menschen, aus der niemand ausgeschlossen, ausgestoßen sein soll und in die sich alle Ausgegrenzten ("Verlorenen") wieder einfinden mögen (Lukas 15: die Gleichnisse vom "Verlorenen").

Bereits die spätantike Kirche hat mit großem Nachdruck und zäher Geduld begonnen, die monogame, unscheidbare Ehe durchzusetzen. (Sie richtete sich damit auch gegen die Homosexualität als in der Antike nicht unübliche Praxis.) Im Mittelalter hat die Kirche diese Tradition fortgesetzt und sich besonders gegen alle Konkubinate und Nebenehen gewendet. Sie hat damit die "Versittlichung" eines nach römischem Recht zuvor nur rechtlichen Verhältnisses betrieben, in dem der pater familias wohl den Ehevertrag einzuhalten hatte, aber dabei mehr der anderen Sippe (gens) verpflichtet war als seiner Frau. Mit Rücksicht auf die Sippe konnte der Mann rein privat und nach seinem Belieben der Frau die Ehe aufkündigen. Insofern gab es kein Eherecht im spezifischen, die Ehe selbst betreffenden Sinn.

Die Kirche konstituierte mit ihrer Vorstellung von der Ehe (Monogamie, Ächtung aller außerehelichen Sexualbeziehungen) ein eigenes Eherecht als kirchliches Recht. Ihr gelang damit eine das Abendland bestimmende Kulturleistung. Mit der zunehmenden Verrechtlichung der Ehe durch das kanonische Kirchenrecht schuf sie daneben eine Unzahl von Ehehindernissen, die zugleich als Gründe für eine eventuelle Ungültigkeitserklärung einer Ehe herangezogen werden konnten.

In den Beschlüssen des Konzils zu Trient wird 1563 kodifiziert, was sich als Ehe-Lehre ausgebildet hatte und was heute noch Grundlage des römisch-katholischen Eheverständnisses ist:

Die Ehe ist ein Sakrament (nach Epheser 5,32) und also eine über den beteiligten Eheleuten stehende göttliche Stiftung. Die römisch-katholischen Eheleute spenden dieses Sakrament einander vor dem Priester. Nur eine in kirchlicher Form geschlossene Ehe ist danach eine gültige Ehe. Sie ist als göttliche Stiftung der

Verfügung der Eheleute und überhaupt aller Menschen entzogen. Daraus folgt die Unscheidbarkeit jeder rechtsgültig vollzogenen Ehe. In der Ehe als Ehestand gilt die Unterordnung der Frau unter den Mann nach Epheser 5,23f.

Die gegenwärtige römisch-katholische Theologie (vor und nach dem II. Vaticanum) betont nachdrücklich, daß die Ehe die Erscheinungsform vorbehaltloser menschlicher Liebe und als solche sichtbares Zeichen der unverbrüchlichen Zuwendung Gottes zum Menschen ist. So ist die Ehe verstanden als Schöpfungsgeheimnis und als Zeichen des Bundes, den Gott in Christus mit den Menschen geschlossen hat. "Die Ehe ist sakramental, wenn sie im Glauben gelebt wird".(9)

Die evangelische Ehelehre behielt bis in die Gegenwart die Vorstellung von der Ehe als Stand und damit als Gottes Stiftung, Ordnung und Anordnung bei.

Martin Luther hatte zweierlei einschneidend geändert: Mit dem Ende eines göttlich gesetzten Kirchenrechts erklärte er die Ehe zum "weltlichen Ding" - und mit dem Ende des hierarchischen Vorzugs eines "geistlichen" Standes der Priester, Mönche und Nonnen erklärte er die Ehe zu dem geistlich-christlichen Stand aller (mit Ausnahme einer Sonderberufung). Diese Formulierung gibt die Ehe frei, sie nach weltlichem Recht zu ordnen. Dadurch wird ihr Verständnis als von Gott gebotenes Stand nicht berührt. Vielmehr wirkt Gott in beidem: im Weltlichen wie im Geistlichen. Als Stand war für Luther die Ehe Gottes Ordnung, Gottes Stiftung und pflichtmäßige Anordnung. In der Ehe vollzieht sich in der sexuellen Vereinigung von Mann und Frau und somit in der Fortpflanzung des Menschengeschlechts Gottes welterhaltender Wille.

Die Machtverhältnisse betreffend galt für Luther im Blick auf die Ehe als "weltlich Ding" ganz unproblematisch die rechtliche Alleinverantwortung des Mannes nach außen. Die Frau war zum Gehorsam gegen die Anweisungen des Mannes verpflichtet. Im internen Sinne als geistlich-christlicher Stand aller kann Luther die Ehe über Epheser 5,23 f.3 hinaus (10) als gegenseitiges "Dienen", gegenseitiges Lieben und Vergeben (sogar eines Ehebruchs) beschreiben.

Die weitere Entwicklung in evangelischen Territorien war bis ins 19. Jahrhundert hinein von einer doppelten Tendenz bestimmt:

- von der zunehmenden Ausbildung eines staatlichen (also "weltlichen") Eherechts - das immer auch Ehescheidungsrecht ist -, in das aber sehr wohl auch reformatorische Grundsätze eingingen, und das vor allem den Sachverhalt (mehr oder weniger zureichend) wahrte, daß Ehe und Familie primär vor-staatliche, eben ethische oder sittliche Lebensformen sind, und
- von der zunehmenden nicht-rechtlichen und insofern "privaten" Verinnerlichung oder ethischen Durchdringung der Ehe: Ehe verstanden als Gottes Ordnung für die Liebe.

Die Französische Revolution brachte einen grundlegenden Wandel in der Geschichte des Eherechts. Die Ehe wird völlig verweltlicht und dem absoluten Vertragsprinzip unterworfen. Nach dem Code civil (1804) durfte die Ehe nur vor staatlichen Stellen geschlossen werden. Die Privatisierung der Ehe - wonach Ehe (wie Religion) Privatsache der Beteiligten ist - setzt mit der Romantik des frühen 19. Jahrhunderts

ein. Literaten proklamieren die Ehe als freie Liebesgemeinschaft, die keinem Rechtszwang unterliege.

Die "obligatorische Zivilehe" wurde (wie schon in der Frankfurter Reichsverfassung 1849 vorgesehen) 1875 Reichsrecht. Das Zustandekommen einer rechtlich und also öffentlich gültigen Ehe ist danach eine rein staatliche Angelegenheit. Nach staatlichem Recht ist die kirchliche Trauung eine kirchliche Feier, die aber "an den Nachweis des vorangegangenen standesamtlichen Aktes gebunden ist" (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 67; Einführungsgesetz zum BGB Art. 46). Für "Notfälle" wird eine "religiöse Trauung" vom staatlichen Recht als nichtstaatliche Eheschließung straffrei gestellt und anerkannt.

Bis heute geht die evangelische Ehe-Ethik davon aus, daß die Ehe eine dem Willen der Ehepartner vorgegebene Institution ist. Dies gilt selbst für so unterschiedliche theologische Ansätze wie die von Dietrich Bonhoeffer und Karl Barth. Für Bonhoeffer ist die Ehe als Gottes Stiftung und Mandat vorgegeben. Für Barth ist sie dies als ein Gleichnis des von Gott geschlossenen Bundes mit den Menschen, das in freier Gemeinsamkeit der Partner verwirklicht wird.

In der Neuzeit bis in die Gegenwart hinein schreibt das staatlich-gesetzliche Recht immer weniger vor, wie moralisch recht zu leben ist. Das Recht beschränkt sich zunehmend auf die äußere Ermöglichung freien Zusammenlebens. Mit dieser Formalisierung des Rechts geht die Privatisierung der Moral einher.

Die Geschichte des staatlichen Ehe- und Ehescheidungsrechts und damit die Geschichte der öffentlichen Moral muß nicht nur als Zerfall der Moral, als Anwachsen des Egoismus interpretiert werden; sie ist auch Ausdruck der zunehmenden (protestantischen) Verinnerlichung der Moral und damit der Unterscheidung von Recht und Moral. Auch die statistisch zunehmende Scheidungsrate ist nicht eindeutig nur als Auflösung der Moral zu beurteilen. Trennung und Ehescheidung zu erwägen, kann auch verstanden werden als Ausdruck von Wahrhaftigkeit und des respektablen Wunsches, trotz des Scheiterns noch eine Chance guten, erfreulichen Lebens für beide zu haben.

Auch unter der modernen rechtlichen Bedingung, daß jeder Person innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Rechts ein freies Selbstbestimmungsrecht zusteht, sollten die evangelische Ethik und die evangelischen Kirchen klar und öffentlich vertreten, was Ehe nach evangelischem Verständnis ist: Sie ist eine vorbehaltlose Lebensgemeinschaft in der Gegenseitigkeit von Frau und Mann, die in der nie versiegenden, jeder und jedem jederzeit offenstehenden Liebe Gottes gründet und die darum unverbrüchlich ist. Sie kann scheitern. Ihr Gelingen ist angewiesen auf Glauben, Hoffen und das Bemühen der Partner.

Dieser Gedanke ist in einem gegenwärtigen Eheverständnis weiterzuführen: Zu zeigen ist, wie in der Liebe zweier Menschen die Verpflichtung zur Verlässlichkeit liegt. Ihre Verbundenheit selbst verpflichtet sie. Die Liebe verpflichtet nicht nur den einen Partner dem anderen, sondern beide dazu, je für sich die Liebe selbst nicht aufzugeben. In der Gegenseitigkeit von gelebter Achtung, Rücksichtnahme und Loyalität realisiert sich die Verbundenheit in Liebe. Darin besteht die Verbindlichkeit, die zwei Menschen eingegangen sind. Ihre ausdrückliche und öffentliche Form erhält diese Verbindlichkeit in der rechtlichen Institution als staatlich anerkannte Ehe.

3.2 Biblisch-theologische Aspekte(11)

Heiraten oder nicht heiraten? Es ist nicht selbstverständlich, sondern eine eigene Aufgabe, die Ehe vom nichtehelichen Leben unterscheiden zu lernen. Welche Orientierung können dabei Kirche und Theologie geben?

1. Das evangelische Eheverständnis ist an das menschenfreundliche Wort Gottes gebunden, das der Ganzheit und Unbedingtheit des frei eingegangenen Verhältnisses einer Ehe dienen will. Die Antwort der evangelischen Kirche auf die Frage "Warum heiraten?" ergibt sich verbindlich aus den gepredigten und geglaubten biblischen Texten zur Ehe, vor allem aus dem Wort Jesu Christi, des Herrn der Kirche, mit dem dieser sich auf die Schöpfungserzählung der biblischen Urgeschichte (1. Mose 1 und 2, des näheren auf 1. Mose 1,27 und 2,24) bezieht. "Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden" (Markus 10,9) legt die Schöpfungserzählung so aus, daß der ursprüngliche Schöpferwille Gottes endgültig zur Geltung kommt; Jesus legt damit die Bedeutung des göttlichen Urwortes "Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei!" (1. Mose 2,18) fest.

Mit diesem Schöpferwort hat Gott die Klage menschlicher Einsamkeit erhört, ist er ihr schon zuvorgekommen. Mit ihm wehrt er der Einsamkeit, indem er Mann und Frau zusammengibt zu einer Mitmenschlichkeit, in der einer den anderen als sein willkommenes Gegenüber erkennt und anerkennt. Sie besteht in einer völligen Wechselseitigkeit, in einer alle Dimensionen des Lebens umfassenden Gemeinschaft, die jeder Individualisierung zugrunde liegt, ihr überhaupt erst Ort und Zeit gibt. "... und die zwei werden ein Fleisch sein. So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch ..." (Markus 10,6-9); staunend spricht das Neue Testament von dieser Einheit als von einem "großen Geheimnis" (lateinisch: sacramentum): Epheser 5,32. Diese unumkehrbare, nicht wieder rückgängig zu machende Zusammenfügung zu einem "Fleisch", zu einem Leib, ist gewichtiger und schöner als eine isolierte Selbstbestimmung. Sie besteht in der Einheit gegenseitiger Anerkennung und einander zuvorkommender Liebe. Von dieser Einheit gilt: "Die Frau ist ihres eigenen Leibes nicht mächtig, sondern der Mann; ebenso ist auch der Mann seines eigenen Leibes nicht mächtig, sondern die Frau" (1. Korinther 7,4). Die einseitige Unterordnung der Frau unter den Mann - "Er soll dein Herr sein!" (1. Mose 3,16) - dagegen ist ein Zeichen der Sünde, der gefallenen Welt. Die Herrschaftsstellung des Mannes und einseitige Unterordnung der Frau, wie sie im patriarchalisch-institutionellen Eherecht des 19. Jahrhunderts mit Hilfe kirchlicher Kräfte neu befestigt wurde und wie sie noch heute nachwirkt, ist im Machtbereich Jesu Christi, der herrscht, indem er Knecht wird (Philipper 2,5-11), überwunden (Epheser 5,21-33): Die Gemeinschaftsgerechtigkeit wird statt durch Herrschaft nun durch Demut bestimmt, durch den Mut und die Kraft, zuerst vom andern her und auf ihn hin zu leben und zu denken. (12) Dieser geistliche Anspruch geht über das hinaus, was an Gleichstellung rechtlich zu verwirklichen ist.

2. Die durch das Wort Jesu Christi geschaffene unscheidbare Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ist als göttliche Institution - als Gottes Einsetzung, Wille und Gabe - zu unterscheiden von ihrer weltlichen Organisation in der Rechtsform der Ehe, wie sie im Sinne des Familienrechts unseres Staates besteht. Diese Unterscheidung erweist sich als notwendig, weil einerseits zu glauben und festzuhalten ist, daß im Weltlichen, also in der Profanität auch des Ehe- und Familienrechts verborgen, Gott wirkt, andererseits aber empirische, faktische

Rechtsformen, die sich wandeln, nicht mit der göttlichen Institution identifiziert werden können und dürfen; sie sind nicht sakrosankt. Mit dieser Unterscheidung ist einer Überhöhung des Rechtlichen ebenso gewehrt wie seiner Geringschätzung.

Eine Eheschließung und mit ihr die Unterscheidung von Ehe und nichtehelichem Leben hat nach dem Verständnis der evangelischen Kirche sowohl eine "weltliche" wie eine "geistliche" Dimension. In beiden Dimensionen wirkt Gott durch sein Wort - freilich in je verschiedener Weise. Zur Zeit Luthers wurde diese Verschiedenheit von Gottes Wirken so wahrgenommen, daß zwischen der Eheschließung vor der Kirchentür und dem Gottesdienst in der Kirche unterschieden wurde; dem entspricht heute die Unterscheidung von standesamtlicher Eheschließung und kirchlichem Traugottesdienst.

2.1 Der Traugottesdienst geht über die standesamtliche Eheschließung nicht hinaus. Er geht sozusagen in sie hinein und wendet das nach außen und in die Gemeinde, was so wichtig ist, daß es auch ausdrücklich gemacht werden muß und von Mann und Frau im Traubekenntnis öffentlich bekannt wird: daß die gefundene Gemeinsamkeit geschenkte und verdankte Gemeinsamkeit ist und Gott auch den freien Willensentschluß, zueinander zu gehören und beieinander zu bleiben, gewirkt hat.

"Was hast du, das du nicht empfangen hast?" (1. Korinther 4,7). Dem trägt der Gang zur kirchlichen Trauung dort Rechnung, wo die beiden öffentlich bekennen, daß sie ihre Gemeinschaft sich nicht selbst zuschreiben, sich nicht selbst verdanken und nicht selbst garantieren können. (13)

Die im Traugottesdienst zur Sprache kommende und erfahrbare "geistliche" Dimension betrifft die Art und Weise, in der Mann und Frau in ihrer Ehe vor Gott leben; sie betrifft ihren Glauben oder Unglauben. In diese Dimension gehört das Tiefste, das der christliche Glaube von der Ehe weiß und zu sagen hat: daß sie ein Gleichnis des Verhältnisses Gottes zum Menschen ist. Kein beliebiges Gleichnis. Denn in seiner Zuwendung zum Menschen gibt sich Gott so dahin, demütigt und erniedrigt er sich so sehr, daß er die Ehe eines Hosea zur Symbolhandlung(14) , zum Gleichnis von Israels Mißverhältnis zu ihm und zugleich zum Gleichnis seines Treueverhältnisses zu seinem Volk macht (Hosea 1-3). In dieser Asymmetrie und Gebrochenheit ist die Ehe als dauerhafte und verlässliche Beziehung durch den Widerspruch menschlicher Treulosigkeit hindurch ein Gleichnis der Treue Gottes zum Menschen. Das Hoseabuch ist denn auch die Voraussetzung dafür, daß das "Hohelied", eine Sammlung durch und durch weltlicher Liebeslieder, Teil der Heiligen Schrift geworden ist. Wenn sich evangelische mit römisch-katholischen Christen, die die Ehe als "Sakrament" verstehen, verständigen wollen, ist im Gespräch miteinander nach der Bedeutung des Ehegleichnisses für das Gottesverhältnis zu fragen.

2.2 Was die "weltliche" Dimension der Eheschließung und mit ihr die Unterscheidung von Ehe und nichtehelichem Leben betrifft, so ist in der Kirche die Bejahung einer wie auch immer gearteten rechtsförmigen Gestaltung des Verhältnisses von Mann und Frau nie strittig gewesen. Diese Gestaltung hat sich im Laufe der Geschichte verändert und wird sich weiter verändern. Für ein evangelisches Eheverständnis unverzichtbar ist aufgrund des Wortes Jesu Christi zur Unscheidbarkeit ein Eherecht, das der Ganzheit und Unbedingtheit des frei eingegangenen Verhältnisses und

einem fairen Interessenausgleich am besten Rechnung trägt, ein Eherecht, nach dem die beidseitigen Zustimmungserklärungen, "die Ehe miteinander eingehen zu wollen", "nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden können"(15) , also vorbehaltlos und zeitlich unbefristet gelten.

Es ist denkbar, daß die Gesetzgebung unseres Staates sich ändert; so ließe sich vorstellen, daß nur noch eine vertragsrechtliche Regelung einer Gemeinschaft auf Zeit angeboten würde. Ein entsprechendes Verständnis von "Ehe" aber, falls man dann überhaupt noch bei diesem Wort bleibt, könnte die Gemeinde Jesu Christi nie bejahen. Wer ihr zugehört, müßte eine entsprechende Ziviltrauung im Sinne einer "Ehe" auf Zeit ablehnen oder durch den öffentlichen Traugottesdienst hintergehen. Der Traugottesdienst würde dann zu einer klaren Protesthandlung.

Im Vergleich und Kontrast zu diesem Gedankenexperiment wird deutlich, daß die Kirche sich im Gottesdienst und in anderen Bereichen der Seelsorge gegenwärtig auf einen grundgesetzlich(16) garantierten "besonderen Schutz" der Ehe beziehen kann, vor allem aber auf ein Rechtsverständnis der auf "Lebenszeit geschlossenen Ehe".(17) Dies bedeutet viel weniger eine Behinderung ihres Dienstes als eine Chance, die bewußt und theologisch verantwortet wahrzunehmen ist.

Theologisch-ethische Urteilsbildung muß sich auf die bestehenden Rechtsauffassungen beziehen - nicht, um sich von ihnen her zu legitimieren, wohl aber, um sie zu prüfen und gegebenenfalls zu bejahen. Das gilt in besonderem Maße dort, wo Theologie und Kirche ihrer eigenen Sache in säkular gewordenen Formen begegnen, wie dies unverkennbar bei einem Rechtsverständnis der Ehe der Fall ist, nach dem die Ehe auf Lebenszeit geschlossen ist.

3. Das Wort "Ehe" ist mit "Ewigkeit" verwandt und bedeutet "lange Dauer". Es macht auf die Zeitperspektive aufmerksam, in die Mann und Frau mit der Ehe eintreten, um im Raum einer verlässlichen Beziehung zu leben. Sie entlastet von einer zermürbenden Dauerreflexion über den jeweiligen Zustand der Beziehung. Dies ermöglicht eine Gelassenheit, die in einem Verhältnis fehlt, das aus dem Augenblick der Empfindung lebt oder in der ewigen Suche nach dem idealen Partner nicht zur Ruhe kommt.

Bei der Frage, ob und wie vor-, außer- und nacheheliche Verhältnisse sich verantwortlich gestalten lassen, wird in der Regel der Gesichtspunkt der Zeit vernachlässigt. Es bleibt in der Schwebe, welche Zeitperspektive damit verbunden ist. Eine christliche Sicht betont dagegen die Verantwortlichkeit auch für die Zukunft des andern, weil zu ihm nicht nur seine Vergangenheit, sondern auch seine Zukunft gehört.

4. Die Antwort der evangelischen Kirche auf die Frage "Warum heiraten?" ergibt sich aus dem Wort Jesu Christi. Das Wort ist das Band, das alle Augenblicke des bewegten Lebens in seiner Schönheit und Freude, seinen Krisen und Konflikten zusammenhält, indem es die vorbehaltlose und unbefristete Gemeinschaft eines bestimmten Mannes und einer bestimmten Frau schafft.

Die evangelische Kirche versteht dieses Wort als verbindliche und menschenfreundliche Konkretion des Doppelgebots der Liebe im Bezug auf die elementare Bedürftigkeit des Menschen, der als Mann und Frau geschaffen ist - so,

daß es die beiden zu einander drängt: zu gegenseitiger Hilfe, Korrektur, Ergänzung und zu gemeinsamer Freude sowie zu weiterer größerer Gemeinschaft - wenn Kinder versagt sind, auf andere Weise. Dem entspricht auf der Handlungsebene der Kirche das Angebot von Traugottesdienst, Unterweisung, Beratung und Seelsorge.

3.3 Praktisch-theologische Aspekte

Paare brauchen und setzen Zeichen, um sich ihrer Liebe zu vergewissern. Es sind Zeichen für den Erhalt, die Fortsetzung des Glücks, gegen die Vergänglichkeit: Zeichen der Wertschätzung und Zuneigung, der Verlässlichkeit und Gegenseitigkeit, der Wiedergutmachung, Versöhnung, der Erinnerung und Hoffnung. Paare entwickeln ihre persönliche Sprache der Liebe, gleichzeitig bilden sie ihren je eigenen Lebensstil aus: wie sie sich ihre Wohnung einrichten, ihren Alltag, ihren Sonntag, ihre Freizeit. Damit bezeichnen sie für sich selbst und über das Private hinaus für ihre Umgebung, was ihnen wichtig ist - worauf sie setzen in der Gestaltung ihres gemeinsamen Lebens, aber auch, wodurch sie sich von anderen unterscheiden. Sie suchen und finden ihren eigenen Standort im sozioökonomischen und kulturellen Kontext der Gesellschaft, der ihrem Alltag Freiheiten und Zwänge, Möglichkeiten und Entscheidungen vorgibt, und bringen zum Ausdruck, wie sie selbst sich darin verstehen.

Zum Leben gehören die Feste als Gegengewicht zur Last des Alltags. Sie unterbrechen die Macht des Gewöhnlichen, schaffen Abstand und Freiräume zum Ausspannen, Kräftesammeln, Erinnern und Begehen des Wesentlichen, des Heils. In kritischen Lebenssituationen sind Rituale gegen drohendes Unheil besonders gefragt. Wie läßt es sich abwenden, wie läßt sich die Krise bewältigen und mit welchen Hilfen? Die Zerbrechlichkeit des Lebens, präsent in den alltäglichen Verlusterfahrungen, wird in allen Kulturen thematisiert an den großen Übergängen und Wendepunkten des Lebenslaufs: in den Ritualen und Festen zu Geburt und Tod, zum Eintritt in das Erwachsenenalter und zur Heirat. So können sich einzelne, wenn es notwendig ist, stützen auf durch Generationen hindurch gemeinschaftlich entwickelte und geübte Deutungs- und Verhaltensmuster, die ihnen Sprache, Orientierung und Beistand geben.

Das Hochzeitsfest ist das besondere Zeichen der Liebe, das Paare sich geben. Die unterschiedlichen Familien- und Freundeskreise werden zusammengeführt in der Hoffnung, daß sie neue Beziehungsmöglichkeiten erschließen. In vielen Fällen wird Exklusivität und Aufwand getrieben, um die besondere Bedeutung dieser Lebensentscheidung hervorzuheben, aber auch, um sich die Einzigartigkeit des eigenen Weges angesichts der Vielfalt von Lebensmöglichkeiten vor Augen zu stellen. Das Fest ist gleichzeitig Kontrapunkt zu den Schwierigkeiten des Alltags. Dieser Zusammenhang von Anfang und Ende, Sehnsucht und Sorge, Ursprung und Ziel wird im religiösen Zeremoniell thematisiert. Hier wird die Komplexität des Lebens angeschaut, wird nach Sinn- und Ordnungsstrukturen gefragt, wird eine eigene Position eingenommen und um Beistand und Segen gebeten.

In der kirchlichen Trauung wird das individuelle Verständnis der Eheschließung in den überindividuellen Horizont Gottes gerückt. Das geschieht auf vielfältige Weise mit den einzelnen Schritten des Traurituals: dem Einzug unter Glockengeläut und Orgelspiel, bis das Paar sich aus dem Familienzusammenhang des Brautzugs gelöst und allein vor dem Altar Platz genommen hat; im gemeinsamen Singen, Hören,

Beten; den Lesungen aus der Bibel, der Predigt; dem Trauversprechen des Paares, Ringwechsel, gegenseitigem Handschlag und Bestätigung durch den Pfarrer oder die Pfarrerin; dem Trausegen mit Vater Unser und Fürbitte über dem knieenden oder stehenden Paar; der Fürbitte der Gemeinde, der Entlassung und dem Auszug zurück in die Welt.

Predigt und Textlesung orientieren über den Sinn der Ehe, ihre Aufgaben, Gefährdungen und Chancen, bestätigen das Paar in seinem Entschluß, sprechen ihm Mut zu, das Wagnis einzugehen. Im Trauversprechen wird das Nebeneinander von guten und bösen Tagen thematisiert. Mit einem spezifischen Realismus kann in die Zukunft geblickt und ohne Vorbehalt bekannt werden, füreinander dasein zu wollen, bis der Tod scheidet. Dieser christliche Realismus ist in der Überzeugung begründet, daß man nicht selbst sich und sein Leben leistet, sondern von der Gabe des Lebens und der christlichen Freiheit lebt. Dieses Wissen schließt die Erkenntnis ein, daß es nicht möglich ist, schuldlos zu bleiben, sondern daß man auf Vergebung bleibend angewiesen ist. Das Paar bringt dies zum Ausdruck, wenn es vor den Altar tritt, mit den Worten des Vaterunsers (vergib uns unsere Schuld) um Gottes Beistand bittet und den Trausegen empfängt.